Betreibung Nr.

Gruppe Nr.

Eingang

Verwertungsbegehren

Eingabe löschen

An das Betreibungsamt der Gemeinde Kanton

Schuldner:

Gläubiger:

(Post- oder Bankkonto Nr.)

Vertreter:

(Post- oder Bankkonto Nr.)

Forderungssumme: Fr. nebst Zins zu % seit

Es wird die Verwertung der von der Betreibung Nr. betroffenen beweglichen Sachen/Forderungen/ Rechte/Grundstücke verlangt.

Bemerkungen

Ort und Datum Unterschrift

Formular ausdrucken

Erläuterungen

1. Das Verwertungsbegehren ist in der Betreibung auf Pfändung bei dem Betreibungsamt einzureichen, das für die Pfändung zuständig war, in der Faustpfandbetreibung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war, auch wenn die zu verwertenden Gegenstände in einem anderen Betreibungskreis liegen oder der Schuldner in einen anderen Betreibungskreis gezogen ist, und in der Grundpfandbetreibung bei demjenigen, das für die Ausstellung des Zahlungsbefehls zuständig war.
2. Die Frist zur Stellung des Verwertungsbegehrens wird durch Betreibungsferien und Rechtsstillstand nicht gehemmt. Wird es innert der gesetzlichen Frist nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert, so erlischt die Betreibung.
3. Die Gebühren werden dem Gläubiger/Vertreter in Rechnung gestellt.
4. Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben dem Verwertungsbegehren eine Bescheinigung des zuständigen Gerichts beizulegen, dass eine Aberkennungsklage nicht angestellt oder zurückgezogen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist.
5. Ein allfälliger Rückzug des Verwertungsbegehrens kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere ist es unzulässig, das Begehren auf bestimmte Zeit zurückzuziehen in der Meinung, dass der Betreibungsbeamte nach deren Ablauf das Verfahren von sich aus fortsetze. Jeder vom Gläubiger nach Stellung des Verwertungsbegehrens erteilte Aufschub (Stundung) unterbricht den gesetzlichen Gang der Betreibung und gilt daher als Rückzug des zuletzt gestellten Begehrens.